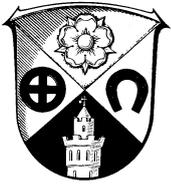


GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG ÜBER DIE EINSCHRÄNKUNG DES VERBRAUCHS VON TRINK- UND BRAUCHWASSER BEI NOTSTÄNDEN IN DER WASSERVERSORGUNG

vom		15.06.1992	<u>Dokument</u>
mit Änderung vom	01	13.11.2000	<u>gehe zu ...</u>



STADT FRIEDRICHSDORF

Hochtaunuskreis

GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG

über die Einschränkung des Verbrauchs von Trink- und Brauchwasser bei Notständen in der Wasserversorgung

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197; ber. S. 534) wird aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf vom 12. Juni 1992 für das Gebiet der Stadt Friedrichsdorf folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser gefährdet ist.
- (2) Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den Magistrat festgestellt. Diese Feststellung ist nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf öffentlich bekanntzumachen.

§ 2

Verbote

- (1) Während eines Trinkwassernotstandes ist es verboten:
 1. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen
 - a) zu verschwenden
 - b) aufzuspeichern
 2. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:
 - a) zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten,
 - b) zum Besprengen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Grünflächen und Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen und Bauwerken,
 - c) zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspeianlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen,
 - d) zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Gegenständen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln sowie zum Betrieb von Klimaanlage,
 - e) zum privaten oder gewerblichen Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen aller Art, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

- (2) Für Krankenhäuser, Kur- und Pflegeanstalten, Untersuchungsstellen und lebensmittelverarbeitende Betriebe gelten Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) und Nr. 2 Buchstabe d) nicht, soweit die Wasserentnahme für die unmittelbare Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist. Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) gilt ferner nicht für die Wasserentnahme für medizinische Bäder.

§ 3 Sonstige Verpflichtungen

Während des Trinkwassernotstandes sind die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an eine Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.

§ 4 Sperrzeiten

Der Magistrat kann weitere Einschränkungen durch Festsetzung von Sperrzeiten anordnen. Die Sperrzeiten sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf öffentlich bekanntzumachen. Sie können darüber hinaus auch mittels Lautsprecherwagen bekanntgemacht werden. Während der Sperrzeiten sind zur Vermeidung von Schäden die Wasserhähne geschlossen zu halten.

§ 5 Befreiungen

Der Magistrat kann beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfalle Befreiung erteilen. Eine allgemeine Befreiung von bestimmten Verboten ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) während eines Trinkwassernotstandes Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen verschwendet,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) während eines Trinkwassernotstandes Wasser aufspeichert,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 a) während eines Trinkwassernotstandes Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten verwendet,
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 b) während eines Trinkwassernotstandes Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Besprengen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Grünflächen und Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen und Bauwerken verwendet,
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 c) während eines Trinkwassernotstandes Wasser aus öffentlichen Trinkwasseranlagen zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspeianlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen verwendet,

/3

6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 d) während eines Trinkwassernotstandes Wasser aus öffentlichen Trinkwasseranlagen zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Gegenständen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln sowie zum Betrieb von Klimaanlage verwendet,
7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 e) während eines Trinkwassernotstandes Wasser aus öffentlichen Trinkwasseranlagen zum privaten oder gewerblichen Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen aller Art, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, verwendet,
8. entgegen § 3 Satz 1 während eines Trinkwassernotstandes als Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen schadhafte Stellen an seinen Wasserversorgungsanlagen nicht unverzüglich beseitigt,
9. entgegen § 3 Satz 2 während eines Trinkwassernotstandes nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann,
10. entgegen § 3 Satz 3 während eines Trinkwassernotstandes Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, nicht für die Dauer des Trinkwassernotstandes entfernt,
11. entgegen § 4 Satz 3 während der Sperrzeiten zur Vermeidung von Schäden die Wasserhähne nicht geschlossen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden, soweit nicht nach Bundes- oder Landesgesetz der Verstoß mit Strafe oder einer Geldbuße bedroht ist.

(3) Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichsdorf, den 15. Juni 1992

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf

G E N E H M I G U N G

gez. Unterschrift (Siegel)

Schmidt
Bürgermeister

Gemäß § 74 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - HSOG - vom 26.6.1990 (GVBl. I S. 197) in Verbindung mit § 5 Hessische Gemeindeordnung - HGO - vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit vorstehende Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trink- und Brauchwasser bei Notständen in der Wasserversorgung der Stadt Friedrichsdorf genehmigt.

6380 Bad Homburg v. d. H., den 25.6.1992
- 32/21 -

Der Landrat
des Hochtaunuskreises
Im Auftrage:

(Trebst)
Regierungsdirektor

Nach Einholung der Genehmigung bekanntgemacht:
Friedrichsdorf, den 07. Juli 1992

Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift (Siegel)
Schmidt, Bürgermeister

Bekanntmachungsbescheinigung

Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trink- und Brauchwasser bei Notständen in der Wasserversorgung

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 12. Juni 1992 beschlossene Gefahrenabwehrverordnung wurde durch Abdruck in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Friedrichsdorf, und zwar

der „Frankfurter Rundschau“	am 15.07. und 17.07.1992,
der „Taunus Zeitung“	am 15.07.1992 und
dem „Taunus-Kurier“	am 15.07.1992

veröffentlicht.

Eine Druckfehlerberichtigung der öffentlichen Bekanntmachung erfolgte am 22.07.1992 in der Frankfurter Rundschau.

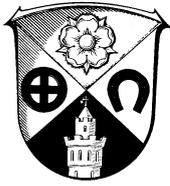
Friedrichsdorf, den 23. Juli 1992

Der Magistrat der Stadt
Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Bastian
Erster Stadtrat



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Erste Änderung zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Friedrichsdorf

über die Einschränkung des Verbrauchs von Trink- und Brauchwasser bei Notständen in der Wasserversorgung

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26.06.1990 in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 9. November 2000 nachstehende Erste Änderung zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Friedrichsdorf über die Einschränkung des Verbrauchs von Trink- und Brauchwasser bei Notständen in der Wasserversorgung vom 15.06.1992 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

§ 6 Abs.2 wird wie folgt geändert:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit nicht nach Bundes- oder Landesgesetz der Verstoß mit Strafe oder einer Geldbuße bedroht ist.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderung zur Gefahrenabwehrverordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Friedrichsdorf, den 13. November 2000

Der Magistrat
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt
Bürgermeister

Bekanntmachungsbescheinigung

Erste Änderung zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Friedrichsdorf über die Einschränkung des Verbrauchs von Trink- und Brauchwasser bei Notständen in der Wasserversorgung

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 09.11.2000 beschlossene Satzung wurde durch Abdruck in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Friedrichsdorf, und zwar

der "Taunus Zeitung"	am 23.01.2001 und
der "Frankfurter Rundschau"	am 23.01.2001

veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 25.01.2001

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt
Bürgermeister